

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 65.

Dienstag, den 16. Juli.

1844.

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend, ist der Buchhandlung unter der Firma: Fr. L. Herbig in Leipzig über eine Schrift unter dem Titel:

Die Berliner evangelische Kirchenzeitung im Kampfe für das Bisthum in Jerusalem. Ein Vorschlag zum Frieden. (Eph. 4, 25.) Von D. M. Schneckenburger. Bern, Druck und Verlag von Chr. Fischer. 1844. IV u. 115 S. 8.

der Erlaubnißschein zum Vertrieb ausgefertigt worden.

Es wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 12. Juli 1844.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

#### Verordnung „die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse betreffend.“ gegeben in Hessen-Homburg den 14. Juni 1844.

In dem Landgrafthum Hessen-Homburg ist, um die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse zu sichern, am 14. Juni d. J. nachstehende Verordnung erlassen worden:

Art. 1. Es darf

- keine in Deutschland erschienene Druckschrift, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehört, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen ist (§ 9 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819) — ferner
- keine von Unserer Landesregierung 2. Deputation durch specielle Bekanntmachung oder Verfügung für verboten erklärte Druckschrift, und
- keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erschienene Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, wenn deren Zulassung nicht bei Unserem betreffenden Verwaltungsamte nachgesucht und bewilligt worden ist (§ 1 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832),

verkauft oder sonst ausgegeben, ausgestellt oder ausgeboten

11r Jahrgang.

werden, bei Weidung einer Geldbuße von 5—15 Fl. oder auch nach Befinden einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, sowie der Beschlagnahme und Confiscation der bei dem Contravenienten vorgefundenen Exemplare, vorbehaltlich härterer Ahndung, falls seine Handlung in den Begriff eines andern benannten Vergehens oder Verbrechens fallen sollte.

Art. 2. Wer ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung 2. Deputation eine Schriftdruckerei hält, Buchhandel treibt oder eine Leihbibliothek unterhält, verfällt neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen, mit Beschlagnahme zu belegenden Druckereigeräthschaften, Schriften und Bücher in eine Geldbuße von 25—100 Fl.

Art. 3. Schriften, die in der Form täglicher Blätter heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Landesregierung 2. Deputation oder der von derselben delegirten Behörde nicht zum Drucke befördert werden. (§ 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819.) Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, indem er ohne die erforderliche Genehmigung erlangt zu haben oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen Zusätzen oder Weglassungen oder mit Beibehaltung der unzulässig erklärten Stellen derartige Schriften zum Druck bringt, verfällt neben der Confiscation dieser Schriften in eine Geldbuße von 10—50 Fl., vorbehaltlich härterer Ahndung für den am Ende des Art. 1 angedeuteten Fall. Auch soll es nach stattgehabter zweimaliger Verurtheilung in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein, ob sie die Entziehung der Druckereiconcession eintreten lassen wolle.

#### Ueber die Versammlung der süddeutschen Buchhändler in Stuttgart

haben wir in Nr. 59 d. Bl. einen dem schwäbischen Merkur entnommenen Bericht mitgetheilt. Seitdem haben die Herren J. P. Himmer, C. P. Scheitlin und P. Neff in Folge des ihnen ertheilten Auftrags einen officiellen Abdruck des Entwurfs der Statuten und des Protocolls über die Verhandlungen versandt und dabei ersucht, Neußerungen über die Anträge, welche die Versammlung vom 16. Juni

143